

16.11.90

EG - Fz - In - U - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Überwachung
und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die
und aus der Gemeinschaft

KOM(90) 415 endg.; Ratsdok. 9720/90

KEP-AE-Nr.: 902839

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Februar 1991 an.

B E G R Ü N D U N G

1. Einleitung und Vorgeschichte

Mit der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984⁽¹⁾ über die Überwachung und die Kontrolle -- in der Gemeinschaft -- der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle hat der Rat der Gemeinschaft ein Instrument an die Hand gegeben, mit Hilfe dessen sie den grenzüberschreitenden Transport dieser Abfälle verfolgen, Informationen über Art und Eigenschaften der Abfälle einholen, die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten und ihnen damit die Möglichkeit geben kann, Einspruch gegen die geplanten Transporte zu erheben. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates vom 12. Juni 1986⁽²⁾ geändert. Es wurden Zusatzbestimmungen aufgenommen, die eine bessere Überwachung der Abfallausfuhren aus der Gemeinschaft ermöglichen. Die Frist für den Erlass einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie war auf den 1. Oktober 1985 festgesetzt worden. Die Änderung sollte am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Bei der Umsetzung der Richtlinie ist es jedoch zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen gekommen; in zwei Mitgliedstaaten ist sie überhaupt noch nicht erfolgt.

Inzwischen sind Umstände eingetreten, die eine vollständige Überarbeitung der Richtlinie erforderlich machen:

- I) die Unterzeichnung der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihre Beseitigung vom 22. März 1989 durch die Gemeinschaft einerseits und das Lomé IV-Abkommen vom 15. Dezember 1989 andererseits machen eine Anpassung der Richtlinie erforderlich, um eine Übereinstimmung mit den von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen;
- II) die Schaffung des Binnenmarktes mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bedeutet, daß die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen nach anderen Regeln erfolgen muß als bei der Überschreitung der dann nicht mehr existierenden Binnengrenzen;
- III) die Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung der Richtlinie insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Behandlung von Nicht Eisenmetall-Abfällen mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist und daß einige Verfahrensänderungen wünschenswert waren.

Eine solche Überarbeitung der Richtlinie kann natürlich nur auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft⁽³⁾ erfolgen, die der Rat mit seiner Entschlußung vom 7. Mai 1990⁽⁴⁾ über die Abfallpolitik angenommen hat. Diese Strategie ist darauf ausgerichtet, sowohl die Erzeugung als auch die Verbringung von Abfällen dort, wo dies aus ökologischer Sicht wünschenswert ist, einzuschränken.

(1) ABL. Nr. L 326 vom 13.12.1984, S.31.

(2) ABL. Nr. L 181 vom 04.07.1986, S.13.

(3) Dok. SEK(89) 934 endg. vom 14. September 1989.

(4) ABL. Nr. L 122 vom 18 Mai 1990, S.2.

Die Ausarbeitung einer neuen Regelung sollte diesmal auf eine Verordnung hinauslaufen. Nur mit Hilfe einer Verordnung kann eine gleichzeitige und übereinstimmende Anwendung der Regelung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Die Erfahrung mit der Richtlinie hat gezeigt, daß eine zeitlich verschobene und in den einzelnen Mitgliedstaaten nach verschiedenen Modalitäten erfolgende Anwendung zu einer unübersichtlichen und unkontrollierbaren Situation führt.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Vorschlag für eine Verordnung in engem Zusammenhang mit anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, wie beispielsweise der Richtlinie 75/442/EWG des Rates⁽⁵⁾ über Abfälle und der Richtlinie 78/319/EWG des Rates⁽⁶⁾ über giftige und gefährliche Abfälle zu sehen ist, für die derzeit dem Rat Änderungsvorschläge zur Prüfung vorliegen⁽⁷⁾. Der Verordnungsvorschlag spiegelt den Stand der Erörterungen im Rat Ende April 1990 wieder.

2. Geltungsbereich

Eine erste wesentliche Änderung der Richtlinie betrifft den Geltungsbereich. Der Verordnungsvorschlag gilt grundsätzlich für alle Abfälle. Er sieht jedoch Ausnahmeregelungen für bestimmte Kategorien nichtkontaminierter Abfälle vor, die zur Wiederverwertung bestimmt sind und aufgrund ihrer Unschädlichkeit keiner Überwachung oder Kontrolle unterworfen werden müssen. Wäre dies nicht der Fall, so wären die für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Behörden hoffnungslos mit Notifizierungen überlastet und nicht mehr in der Lage, die wirklich gefährlichen Verbringungen von Abfällen zu überwachen. Diese Ausnahmeregelungen kommen außerdem dem Wiederverwertungssektor zugute. Unnötige Zwänge würden den Ersatz von Rohstoffen durch gleichwertige sekundäre Ausgangsstoffe weniger attraktiv erscheinen lassen. Ausgenommen ist auch die Einsammlung von Hausmüll. Der Hausmüll wird also erst berücksichtigt, wenn er gesammelt und auf Deponien gelagert ist. Die vom Geltungsbereich der Richtlinie 75/442/EWG des Rates ausgenommenen Stoffe sind auch im Verordnungsvorschlag ausgenommen. Das Lomé IV-Abkommen verbietet außerdem die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen in die AKP-Staaten. Dieses Verbot ist im übrigen Gegenstand eines Vorschlags der Kommission an den Rat vom 17. Juli 1990 (KOM(90)328 endg.).

Der Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie erweitert. Die Unterscheidung zwischen "gefährlichen" und anderen Abfällen läßt sich nicht immer ganz klar treffen, was illegale Praktiken fördert. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Liste der zu notifizierenden Abfälle erweitert; andere Mitgliedstaaten sind ebenfalls dazu bereit.

Die "banalen" Abfälle werfen jedoch häufig ähnliche Probleme wie die "gefährlichen" Abfälle auf. Manchmal werden sogar die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten für nicht gefährliche Abfälle rascher blockiert als für gefährliche Abfälle. Die Kommission ist somit zu dem Schluß gekommen, daß die Erweiterung des Geltungsbereichs sowohl im Hinblick auf den Umweltschutz als auch im Hinblick auf die Vervollständigung des Binnenmarkts angezeigt ist.

(5) ABL. Nr. L 194 vom 25.07.1975, S.47.

(6) ABL. Nr. L 84 vom 31.03.1978, S.43.

(7) ABL. Nr. C 295 vom 19.11.1988, S.3 und 8. Geänderte Vorschläge sind im ABL. Nr. C 326 vom 30.12.1989, S.6, und Nr. C 42 vom 22.02.1990, S.19, veröffentlicht worden.

3. Transport von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft und unter Beteiligung von Drittländern

Es muß zwischen dem Transport von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft einerseits und ihrer Ausfuhr aus bzw. Einfuhr in die Gemeinschaft sowie ihrem Transit durch die Gemeinschaft andererseits unterschieden werden.

Diese unterschiedlichen Bewegungen müssen gemeinsam geregelt werden, da es sich um zwei Seiten ein und derselben Medaille handelt. Die Anpassung der Gemeinschaftsvorschrift ist zum einen aufgrund der im Rahmen der Basler Konvention und des Lomé-Abkommen (Artikel 39) eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft dringend geboten. Zum anderen erfordert die Beseitigung der Binnengrenzen mit der Vollendung des Binnenmarktes bestimmte Änderungen am jetzigen System, wie sie auch in der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft dargelegt worden sind.

Die Basler Konvention kann, was die Bestimmungen über das Verbot, die Notifizierung und die Genehmigung von Ein- und Ausfuhr anbelangt, die Gemeinschaft nur in ihrer Gesamtheit betreffen. Es handelt sich um klassische Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik, die der alleinigen außenpolitischen Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegen. Das gleiche gilt für Artikel 39 des Lomé IV-Abkommens.

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten keineswegs, daß Beschränkungen der Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft nicht zulässig sind. Diese Beschränkungen müssen sich jedoch auf objektive Kriterien stützen, die unabhängig von nationalen Grenzen sind. In der Strategie werden in diesem Zusammenhang zwei Kriterien vorgeschlagen, die ein Eingreifen der zuständigen Behörden bei der Abfallbeseitigung rechtfertigen würden: Die Entfernung und die ökologische und sinnvolle Bewirtschaftung. Für ein Eingreifen dieser Behörden im Zusammenhang mit der Wiederverwertung – ob es nun um die Modalitäten der Wiederverwertung oder um die noch verbleibenden Reststoffe geht – ist jedoch die ökologisch sinnvolle Bewirtschaftung das einzige Kriterium. Das bedeutet, daß bei Verbringungen zum Zwecke einer Wiederverwertung eine etwaige Intervention seitens der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes genügen könnte (gemeint ist eine stillschweigende Vereinbarung). Die Kommission dringt jedoch in einem solchen Fall ebenfalls darauf, daß auch die übrigen betroffenen zuständigen Behörden unterrichtet werden, die dann wiederum die zuständige Behörde des Bestimmungslands warnen könnten, wenn sie einen Mißbrauch vermuten. Dieses System ist somit weniger streng als das System für die endgültig zu entsorgenden Abfälle, bei dem eine schriftliche Genehmigung sowie ein eventuelles Einschreiten der Behörde des Herkunftslands vorgesehen ist. Es ist gleichzeitig aber auch strenger als Artikel 17 der Richtlinie (wiederverwertende Nicht Eisenmetall-Abfälle), der in der Praxis Anlaß zu Mißbräuchen gegeben hat.

Die Kommission optiert im übrigen für eine Notifizierungspflicht bei allen Transporten zwischen zuständigen Behörden, auch wenn nur ein Mitgliedstaat betroffen ist. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Die Planung der Infrastruktur für die Abfallbeseitigung sowie die Ausstellung der Genehmigung für Beseitigung oder Wiederverwertung - Verpflichtungen, die (unter anderem) in den Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG verankert sind - wurden in einer Reihe von Ländern dezentralisiert und regionalen Behörden übertragen. Es sollte somit von jetzt an die Regel gelten, daß das im Plan erfaßte Gebiet so ausgestattet ist, daß es die in der Region erzeugten Abfälle selbst entsorgen kann. Das heißt also Autarkie auf der Ebene der Regionen. Bei grenznaher Lage ist es jedoch für spezielle Abfallströme, die regionenübergreifend entsorgt werden müssen, und in Regionen, die aufgrund ihrer geologischen, geohydrologischen oder demographischen Gegebenheiten mit speziellen Problemen konfrontiert sind, wünschenswert, auf eine regionenübergreifende Beseitigung zurückgreifen zu können. Diese Verbringungen müssen einer besonderen Kontrolle unterliegen, da hier Behörden unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten müssen. Dies gilt sowohl für Transporte zwischen verschiedenen Zuständigkeitsbereichen eines Mitgliedstaates als auch für Transporte unter Beteiligung mehrerer Staaten. Das in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene System geht von dem Prinzip aus, daß jeder Transport, der vom Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde in irgendeinen anderen innerhalb der Gemeinschaft erfolgt, nach den gleichen Kriterien beurteilt wird (ökologische und sinnvolle Bewirtschaftung und, im Falle der Entsorgung, Nähe). Dieses System stellt auch die Versorgung der neuen Beseitigungsanlagen mit hohem Schutzniveau sicher. Es verhindert ferner wirksamer als jedes andere System die Ausfuhr von Abfällen in Drittländer, d.h. Entwicklungsländer, in dem es ein breites Spektrum an Alternativen anbietet, wenn die Beseitigung in der Nähe des Herstellungsortes mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Was den Transport unter Beteiligung von Drittländern anbelangt, so steht außer Frage, daß gemäß Artikel 11 der Basler Konvention weitaus flexiblere Systeme denkbar wären. Da jedoch die Gemeinschaft insgesamt in dieser Frage zuständig ist, können solche Verfahren nur auf Gemeinschaftsebene vereinbart werden. Dies wird die Inanspruchnahme solcher Verfahren auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Der Vorschlag sieht außerdem vor, daß beim Eingang und Ausgang an den Gemeinschaftsgrenzen Zollstellen benannt werden, die speziell für diese Angelegenheit zuständig sind.

4. Sondervorschriften

Die gemeinsamen Vorschriften enthalten zwei Artikel, die der Basler Konvention entnommen sind. Sie betreffen zum einen die Rücknahme der Abfälle durch den Hersteller (im Regelfall), wenn der Transport nicht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen erfolgen kann, und zum anderen den illegalen Handel, für den entweder der Hersteller oder der Empfänger verantwortlich ist. Es wäre zweckmäßig, den Geltungsbereich dieser Artikel auf die Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft zu erweitern. Es hat sich außerdem als sinnvoll erwiesen, für die Verbringungen von zu entsorgenden Abfällen ein Bürgschaftssystem vorzusehen gemäß der Verordnung 2823/87/EWG der Kommission vom 18. September 1987 über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind.

5. Rechtsgrundlage

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich eindeutig, daß eine doppelte Rechtsgrundlage unerläßlich ist. Das System für die Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft fällt unter die Vollendung des Binnenmarkts, die Abschaffung der Binnengrenzen und die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und gehört somit in den Rahmen von Artikel 100A EWG-Vertrag.

Das System gegenüber Drittländern betrifft die gemeinsame Handelspolitik, so daß ein Verweis auf Artikel 113 EWG-Vertrag notwendig wird.

6. Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel beschreibt die Zielsetzung der Verordnung.

Artikel 2

Der erste Absatz von Artikel 2 enthält eine Reihe von Definitionen, von denen einige besonders wichtig sind, nämlich:

- a), h) und j) Diese Definitionen sind dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG entnommen und entsprechen dem derzeitigen Stand der Erörterungen im Rat.
- f) Die Definition der "notifizierenden Person", bei der man sich darum bemüht hat, jegliche Unvereinbarkeit mit der Notifizierungspflicht zu vermeiden. Die Notifizierung erfolgt durch den Ersterzeuger, außer in Fällen, in denen dies unmöglich ist. Um kleine und mittlere Unternehmen nicht zu überlasten, wurde die Möglichkeit geschaffen, daß eine eigens zu diesem Zweck zugelassene Sammelstelle für sie die Notifizierung vornimmt.
- d) und l) Die Definitionen der "zuständigen Behörde" und des "Bestimmungsstaates", die gleichzeitig die zuständige Behörde und der Staat sind, in dem Abfälle zur Beseitigung auf See verladen werden.

In Absatz 2 sind die Abfälle aufgeführt, die von dem Verordnungsvorschlag ausgenommen sind, insbesondere die wiederzuverwendenden nichtkontaminierten Abfälle (Buchstabe d).

Artikel 3, 4 und 6

Diese Artikel erläutern im einzelnen die Modalitäten, nach denen die Notifizierung im Hinblick auf die Beseitigung vorzunehmen ist, und die Art und Weise, wie die verschiedenen zuständigen Behörden auf diese Notifizierung reagieren können oder dürfen. Diese Artikel orientieren sich zwar an der Richtlinie, sind jedoch ausführlicher und strenger abgefaßt. Sie führen insbesondere ausdrücklich ein Genehmigungssystem ein und konkretisieren das Prinzip der Nähe, das in der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft angesprochen ist. Das Verfahren läßt sich schematisch wie folgt darstellen:

Notifizierende Person

[] Vereinbarung mit
Empfänger | (Art. 3 Abs. 4)
[]

[Notifizierung (Art. 3 Abs. 1)]

Zuständige Behörde
z.B. Transitland
(Bestimmungsland)

z.B. Versandland

20 Tage Einwände 20 Tage 20 Tage

20 Tage | - Umwelt | Schutz | Einwände:
| Transportbedingungen |
| | - öffentliche Ordnung | | - "Nähe" (Art. 4 Abs. 3)
| | | - öffentliche Sicherheit |
| - illegale Verbringungen | (Art. 4 Abs. 5)
| - Gesundheit | | - Internationale
Abkommen | | (Art. 4 Abs. 4)
- "Nähe" |
Notifizierende Person
- illegale | (Art. 4 Abs. 2)
Verbringungen
(Art. 4 Abs. 3)

Entscheidung

[]
Genehmigung | Ablehnung |
Informationen |
[]
(Art. 4 Abs. 7) (Art. 4 Abs. 1)

| Bitte um zusätzliche

Notifizierende Person
Wiederholung des Verfahrens |

| Eventuell

(Art. 4 Abs. 6)

[Dokument ausfüllen] (Art. 6 Abs. 1)

[]

3 Werktage

Verbringung (Art. 6 Abs. 2-3)

Empfänger

15 Tage

Mitteilung (Art. 6 Abs. 4)

Notifizierende Person
Behörden

Zuständige

Artikel 5

Dieser Artikel greift das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren der Sammelnotifizierung auf, fügt jedoch einige wichtige Ergänzungen hinzu.

Artikel 7

In diesem Artikel ist das System festgelegt, dem die wiederzuverwertenden und unter die Richtlinie fallenden Abfälle zu unterwerfen sind. Dieses System sieht lediglich am Bestimmungsort eine Kontrolle vor. Es gilt das in Artikel 5 genannte Verfahren der Sammelnotifizierung.

Artikel 8

Dieser Artikel behandelt den Sonderfall, daß Abfälle zwischen den Zuständigkeitsbereichen der zuständigen Behörden der Gemeinschaft verbracht werden und dabei ein oder mehrere Drittländer passieren. Es erschien sinnvoller, hierfür das gemeinschaftsinterne Verfahren anzuwenden und den Drittländern gleichzeitig die Rechte vorzubehalten, die ihnen die Basler Konvention verleiht.

Artikel 9

Absatz 1 dieses Artikels enthält eine Reihe von Fällen, in denen die Ausfuhr verboten ist. Diese sind unmittelbar der Basler Konvention und dem Lomé IV-Abkommen entnommen. Die in den beiden Abkommen genannten Verbote sind jedoch aufgrund etwas unterschiedlicher Anwendungsbereiche getrennt zu behandeln. Die Absätze 4 und 5 entsprechen der Basler Konvention.

Artikel 10

Festlegung des Verfahrens in Anlehnung an die Richtlinie und die Basler Konvention.

Artikel 11 und 12

Diese Artikel, die die Einfuhr von Abfällen und ihren Transit durch die Gemeinschaft betreffen, sind aus der Basler Konvention abgeleitet, mit einigen der Richtlinie entnommenen Zusätzen. So lassen sich beispielsweise die Fristen, die der zuständigen Behörde des Transitmitgliedstaates vorbehalten sind, problemlos mit dem gemeinschaftsinternen Verfahren in Einklang bringen.

Artikel 13, 14 und 15

Diese Artikel behandeln unvorhersehbare Umstände, illegale Beförderungen und das Verfahren der Bürgschaft.

Artikel 16

Diese wichtige Bestimmung erlaubt die Inanspruchnahme der in Artikel 11 der Basler Konvention genannten Möglichkeiten.

Artikel 17

Mit diesem Artikel soll die Möglichkeit der Sammelnotifizierung auf Verbringungen außerhalb der Gemeinschaft ausgeweitet werden, sofern die Zustimmung seitens der betroffenen zuständigen Behörden vorliegt.

Artikel 18

Dieser Artikel bietet die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörde der Gemeinschaft und zugunsten der notifizierenden Person zu intervenieren.

Artikel 19

Dieser Artikel dient den Mitgliedstaaten als Mittel, um die Überwachung, die Stichprobenentnahme und die Kontrolle durchzuführen.

Artikel 20

Dieser Artikel entspricht nahezu wörtlich Artikel 8 der Richtlinie.

Artikel 21

Dieser Artikel greift im wesentlichen Artikel 10 der Richtlinie auf, präzisiert jedoch, was mit den Kosten, die entweder bei der Zurücknahme oder bei der Beseitigung der Abfälle durch den Empfänger entstehen, geschehen soll.

Artikel 22

Dieser Artikel greift im wesentlichen Artikel 11 der Richtlinie auf, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Haftung. Die Kommission hat dem Rat hierzu bereits einen Vorschlag unterbreitet(8).

(8) ABL. Nr. C 251 vom 04.10.1989.

Artikel 23

Mit Hilfe dieses Artikels wird die Verpflichtung, sämtliche Unterlagen drei Jahre lang aufzuheben, verallgemeinert.

Artikel 24

Dieser Artikel entspricht Artikel 16 der Richtlinie.

Artikel 25

Dieser Artikel soll Artikel 5 der Basler Konvention berücksichtigen. Es erschien sinnvoll, auch auf Gemeinschaftsebene eine Anlaufstelle vorzusehen, um Fragen allgemeiner Natur an die Anlaufstellen der einzelnen Mitgliedstaaten weiterleiten zu können.

Artikel 26

Dieser Artikel entspricht Artikel 12 der Richtlinie.

Artikel 27

Angesichts der Beseitigung der Binnengrenzen wurde es für zweckmäßig erachtet, Grenzübergänge an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu bestimmen.

Artikel 28 und 29

Diese Artikel betreffen die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der Basler Konvention und den darin vorgesehenen Informationsaustausch, in beiden Fällen in Verbindung mit der Kommission.

Artikel 30

Dieser Artikel greift Artikel 13 der Richtlinie auf, sieht jedoch einen Jahresbericht vor. Da dieser Bericht überwiegend statistischer Natur sein wird, ist eine jährliche Ausgabe wünschenswert. Auch die Basler Konvention sieht Jahresberichte vor.

Artikel 31 und 32

Für die Erstellung der verschiedenen in der Richtlinie vorgesehenen Dokumente ist ein Ausschuß zuständig.

Artikel 33 und 34

Die in der Basler Konvention und dem Lomé IV-Abkommen genannten allgemeinen Verbote treten sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft. Sie stehen voll und ganz mit der Richtlinie in Einklang, solange diese noch Gültigkeit hat (bis 1. Januar 1992). Es müssen zunächst sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene Durchführungsbestimmungen erlassen werden, um die Verfahren anwenden zu können.

Anhänge

- Anhang I entspricht Anhang I der Richtlinie 75/442/EWG des Rates in der geänderten Fassung.
 - Anhang II a) und b) entsprechen Anhang IV der Basler Konvention und Anhang II der Richtlinie 75/442/EWG des Rates.
 - Anhang III entspricht Anhang I der Basler Konvention sowie Anhang I und II der Richtlinie 78/319/EWG des Rates in der geänderten Fassung.
 - Anhang IV entspricht Anhang II der Basler Konvention.
 - Anhang V entspricht Anhang III der Basler Konvention.
-

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft

KOM(90) 415 endg. — SYN 305

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Oktober 1990)

(90/C 289/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG⁽²⁾ regelt die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.

Die Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts am 1. Januar 1993 bedeutet, daß auch für den Verkehr mit Abfällen die inneren Grenzen wegfallen. Die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen muß deshalb auf andere Weise und kann nicht mehr an den Binnengrenzen erfolgen.

Die Gemeinschaft hat die Baseler Konvention vom 22. März 1989 über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung unterzeichnet. Die Gemeinschaftsregelung ist daher entsprechend anzupassen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 39 des Abkommens von Lomé vom 15. Dezember 1989 sind ebenfalls in die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufzunehmen.

Bei der Anwendung der Richtlinie 84/631/EWG haben sich insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs und des Verfahrens zur Behandlung der Nichteisenmetall-Abfälle einige Schwierigkeiten ergeben, die es zu beheben gilt.

Die Überwachung und Kontrolle der Verbringung sämtlicher Abfälle ist vorbehaltlich von Ausnahmen für bestimmte Abfallkategorien zu regeln.

Deshalb ist eine völlige Überarbeitung der geltenden Regelung erforderlich.

Die Strategie der Gemeinschaft im Abfallbereich ist darauf gerichtet, die Abfälle auf ein technisch und wirtschaftlich erreichbares Mindestaufkommen zu verringern und die Verbringung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um so die Umwelt und die menschliche Gesundheit in optimaler Weise zu schützen.

Es empfiehlt sich, zwischen der Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft einerseits und der Ausfuhr aus der Gemeinschaft, der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie der Durchfuhr durch die Gemeinschaft zwecks Beseitigung oder Wiederverwertung außerhalb der Gemeinschaft andererseits zu unterscheiden.

In der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 wird die Bedeutung einer Autarkie der Gemeinschaft im Bereich der Abfallentsorgung unterstrichen.

Innerhalb der Gemeinschaft ist die Verbringung einer Kontrolle zu unterziehen, sobald die Abfälle den Zuständigkeitsbereich einer Behörde verlassen und in den Zuständigkeitsbereich einer anderen eintreten. Diese strenge Überwachung und Kontrolle ist von der Erzeugung bis zur endgültigen Beseitigung oder Verwertung der Abfälle zu gewährleisten, und die zuständigen Behörden müssen ordnungsgemäß von der Art, dem Verbleib und der Entsorgung unterrichtet werden, um alle erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen ergreifen zu können, ohne dabei ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Handelshemmnisse in der Gemeinschaft zu schaffen oder den Wettbewerb zu behindern.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

(²) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13.

Gegen die Verbringung der zur Beseitigung vorgesehenen Abfälle sind insbesondere dann Einwände zu erheben, wenn es eine wesentlich näher gelegene Beseitigungsanlage gibt, die eine angemessene Behandlung der Abfälle gewährleistet.

Bei Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, kann eine vereinfachte Regelung angewandt werden. Allerdings muß am Bestimmungsort die Möglichkeit bestehen, einzugreifen, falls die Verwertungsmethoden die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden.

In bezug auf die Ausfuhren aus der Gemeinschaft, die Einfuhren in die Gemeinschaft und die Durchführung durch die Gemeinschaft müssen die Gemeinschaftsvorschriften mit den Bestimmungen der Baseler Konvention und des Abkommens von Lomé IV in Einklang stehen und dabei die GATT-Bestimmungen sowie das zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der EFTA geschlossene Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾ einhalten.

Die Bestimmungen der Baseler Konvention dienen der Förderung einer ökologisch sinnvollen Abfallwirtschaft. Sie bezwecken, die Verbringungen unter angemessener Berücksichtigung der von den betroffenen Drittländern gewählten Lösungen weitestgehend einzuschränken. Dies fügt sich in die allgemeine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft ein.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, den Grundsatz der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaats zu wahren.

Die Verbringung von Abfällen in Entwicklungsländer ist vorrangig abzubauen; die von diesen Ländern im Abfallbereich getroffenen Entscheidungen sind voll zu respektieren.

Es empfiehlt sich, die Rücknahme der Abfälle vorzusehen, wenn die Verbringung nicht termingerecht unter Einhaltung der Vertragsklauseln erfolgen kann.

Bei einer illegalen Abfallbeförderung hat die Person, die den Transport veranlaßt hat, die Abfälle zurückzunehmen oder zu beseitigen. Notfalls müssen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Bestimmungsorts selbst einschreiten.

Es empfiehlt sich, daß bei der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft für jede Verbringung von Abfällen zwischen den zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine Kautions verlangt wird, es sei denn, die Abfälle sind zur Verwertung bestimmt.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten der notifizierenden Person die Möglichkeit einräumen, gegen die Entscheidung der zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen.

Damit die Abfälle kein unnötiges Risiko darstellen, müssen sie fachgerecht verpackt und gekennzeichnet werden und mit Anweisungen für das Verhalten in gefährlichen Situationen und bei Unfällen versehen sein, um so Mensch und Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Verbringung zu schützen.

Die Mitgliedstaaten müssen in Absprache mit der Kommission spezialisierte Zollstellen für die Ein- und Ausfuhr in bzw. aus der Gemeinschaft bestimmen.

Die Kosten für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens, einschließlich der Kontroll- und Analyseverfahren, müssen nach dem Verursacherprinzip von der notifizierenden Person getragen werden.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle sachdienlichen Angaben für die Anwendung dieser Verordnung mitzuteilen und insbesondere einen jährlichen Bericht zu erstatten, auf dessen Grundlage die Kommission einen zusammenfassenden Bericht erstellt.

Es empfiehlt sich, für die Erstellung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Dokumente und zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einen Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1.

Diese Verordnung gilt sowohl für die Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft als auch für die Einfuhr in bzw. die Ausfuhr aus der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „*Abfälle*“: alle Stoffe oder Gegenstände, die zu den in Anhang I genannten Kategorien gehören oder deren sich der Erzeuger entledigt, deren er sich zu entledigen beabsichtigt oder zu entledigen verpflichtet ist;
- b) „*zuständige Behörden*“: die entweder von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 oder von Drittländern benannten zuständigen Behörden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

- c) „zuständige Behörde am Versandort“: Behörde, die für die Region, von der aus die Verbringung erfolgt, zuständig ist;
- d) „zuständige Behörde am Bestimmungsort“: Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Verbringung endet oder die Verladung von Abfällen vor der Beseitigung auf See stattfindet;
- e) „Anlaufstelle“: die gemäß Artikel 25 von jedem Mitgliedstaat und der Kommission bestimmte zentrale Stelle;
- f) „notifizierende Person“: jede Person, die zur Notifizierung verpflichtet ist, d. h. eine der nachstehend genannten Personen die beabsichtigt, Abfälle zu verbringen oder verbringen zu lassen und
- durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind (Ersterzeuger) oder
 - anderenfalls ein von einem Mitgliedstaat zugelassener Einsammler oder
 - wenn diese Personen unbekannt sind oder die Notifizierung nicht vornehmen können, die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder über sie verfügt (Besitzer) oder
 - im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr der Abfälle durch die Gemeinschaft, die in den Rechtsvorschriften des Versandstaats bestimmte Person;
- g) „Empfänger“: die Person oder das Unternehmen, zu der/dem die Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung verbracht werden;
- h) „Beseitigung“: jede der in Anhang II A genannten Verwendungen der Abfälle;
- i) „genehmigte Anlage“: jede der gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates ⁽¹⁾, Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates ⁽²⁾, Artikel 6 der Richtlinie 76/403/EWG des Rates ⁽³⁾ oder Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigten Anlagen oder Unternehmen;
- j) „Verwertung“: jede der in Anhang II B genannten Verwendungen;
- k) „Versandstaat“: jeder Staat, von dem aus eine Verbringung von Abfällen geplant ist oder tatsächlich erfolgt;
- l) „Empfängerstaat“: jeder Staat, in den Abfälle zur Beseitigung, zur Verwertung oder Verladung für die Beseitigung auf See verbracht werden sollen oder tatsächlich verbracht werden;
- m) „Durchfuhrstaat“: jeder Staat mit Ausnahme des Ausfuhr- und des Einfuhrstaates, durch den Abfälle befördert werden sollen oder tatsächlich befördert werden;
- n) „Baseler Konvention“: die Konvention von Basel vom 22. März 1989 über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung;
- o) „Abkommen von Lome IV“: das Abkommen von Lome vom 15. Dezember 1989.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) die Abfallsammlung bei den Haushalten und beim Einzelhandel;
 - b) die Ablagerung an Land von Abfällen, die infolge des normalen Betriebs von Schiffen, einschließlich Abwasser und Rückständen angefallen sind, soweit hierfür ein spezifisches internationales Instrument vorgesehen ist;
 - c) die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG genannten Stoffe;
 - d) auf einer gemäß Artikel 31 zu erstellenden Liste aufgeführte Abfälle, sofern sie nicht zu Anhang III gehören bzw. wenn sie zu Anhang III gehören, sofern sie keine der in Anhang V genannten Eigenschaften besitzen und nicht unter Anhang IV fallen, insofern diese Abfälle tatsächlich zur Verwertung bestimmt sind.

TITEL II

Verbringung von Abfällen innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 3

- (1) Beabsichtigt die notifizierte Person, die Abfälle zur Beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. sie durch den Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer Behörden verbringen zu lassen, so notifiziert er dies der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

zuständigen Behörde am Bestimmungsort und übermittelt unbeschadet der Artikel 13 und 14 Absatz 2 den zuständigen Behörden des Versand- und des Durchfuhrstaates eine Ausfertigung des Notifizierungsschreibens.

(2) Die Notifizierung muß unbedingt alle Zwischenschritte der Verbringung vom Versandort bis zum endgültigen Bestimmungsort umfassen.

(3) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des einheitlichen Begleitscheins, im folgenden „Begleitschein“ genannt, der gemäß Artikel 31 zu erstellen ist.

Der Begleitschein wird von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt. Er wird in einer von der zuständigen Behörde am Versandort angegebenen Amtssprache gedruckt und in einer für die zuständige Behörde am Bestimmungsort annehmbaren Amtssprache ausgefüllt. Alle zusätzlichen Erläuterungen, einschließlich einer Übersetzung, müssen auf Ersuchen der betreffenden zuständigen Behörden von der notifizierenden Person nachgereicht werden.

(4) Im Rahmen dieser Notifizierung legt die notifizierende Person die geforderten Angaben zu folgenden Punkten vor:

- Ursprung und Zusammensetzung der Abfälle sowie den Namen des Erzeugers; wenn es sich um Abfälle verschiedenen Ursprungs handelt, ein ausführliches Verzeichnis der Abfälle und die Namen der Erzeuger, wenn diese bekannt sind;
- die in bezug auf Strecken und Versicherung für Schäden, die Dritten entstehen, getroffenen Vorkehrungen;
- die zur Gewährleistung der Transportsicherheit zu treffenden Maßnahmen und insbesondere die Beachtung der von den betroffenen Mitgliedstaaten für die Ausübung dieser Transporttätigkeit festgelegten Bedingungen durch das Transportunternehmen;
- den Namen des Empfängers, der über eine genehmigte Anlage mit einer angemessenen technischen Kapazität verfügen muß, um die betreffenden Abfälle unter Bedingungen zu beseitigen, die weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährden;
- das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Empfänger hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle. Wird die Beförderung von zwei Einrichtungen vorgenommen, die derselben juristischen Person zuzurechnen sind, so wird die obengenannte Vereinbarung durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt, in der diese sich zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet.

Artikel 4

(1) Bei Erhalt der Notifizierung übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort der notifizieren-

den Person eine Empfangsbestätigung. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Absendedatum der Empfangsbestätigung kann sie der Verbringung mit oder ohne Vorbehalt zustimmen, die Genehmigung zu der Verbringung ablehnen oder zusätzliche Angaben verlangen. Die Ablehnung oder die Vorbehalte stützen sich auf gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erhobene Einwände. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sendet eine Ausfertigung der Empfangsbestätigung sowie ihres Antwortschreibens an die anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie an den Empfänger.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einwände sind anhand der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Wahrung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Gesundheit zu begründen, die mit dem Gemeinschaftsrecht oder mit internationalen Übereinkommen, die der betroffene Mitgliedstaat auf diesem Gebiet unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts geschlossen hat, in Einklang stehen.

(3) Die zuständige Behörde am Versandort hat das Recht, gegen die geplante Verbringung innerhalb von 20 Tagen nach dem Erhalt der Ausfertigung der Empfangsbestätigung Einwände zu erheben, wenn es eine genehmigte Beseitigungsanlage gibt, die wesentlich näher gelegen ist als die vom Erzeuger gewählte Anlage und wenn dort Technologien eingesetzt werden, die einen hohen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleisten.

Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt die zuständige Behörde alle einschlägigen Umstände wie die geographische Lage, die Art der Abfälle, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Transaktion zur Vermeidung von willkürlichen Wettbewerbsverzerrungen, die Kapazität und Verfügbarkeit der vorgesehenen Anlage oder nach Artikel 5 der Richtlinie 75/439/EWG, nach Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG, Artikel 6 der Richtlinie 76/403/EWG oder Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG erstellte Programme oder Pläne. Sie ist gehalten, ihre Entscheidung zu begründen. Gegebenenfalls obliegt es der notifizierenden Person, nachzuweisen, daß die Entsorgung nicht in der Nähe in der vorstehend beschriebenen Weise und unter den genannten Bedingungen erfolgen kann.

Die Einwände können auch damit begründet werden, daß die notifizierende Person oder der Empfänger sich in der Vergangenheit illegale Transporte hat zuschulden kommen lassen.

Diese Einwände werden der notifizierenden Person mitgeteilt. Eine Ausfertigung des Schreibens geht an die zuständigen Behörden und an den Empfänger.

Die zuständige Behörde am Bestimmungsort kann nach dem gleichen Verfahren von dem Recht Gebrauch machen, derartige Einwände zu erheben.

(4) Innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Empfangsbestätigung kann die zuständige Behörde am Versandort mit der Begründung Einwände erheben, daß die Verbringung der Abfälle gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen verstößt, die der Versandmitgliedstaat unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts auf diesem Gebiet abgeschlossen hat. Diese Einwände werden der notifizierenden Person übermittelt; eine Ausfertigung erhalten die betroffenen zuständigen Behörden sowie der Empfänger.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 können die zuständigen Behörden am Versand- bzw. Bestimmungsort oder gegebenenfalls die für die Durchfuhr zuständigen Behörden binnen 20 Tagen nach der Notifizierung erforderlichenfalls Auflagen für die Beförderung der Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen. Diese Auflagen, die der notifizierenden Person unter Zusendung einer Ausfertigung an die betroffenen zuständigen Behörden mitzuteilen sind, dürfen nicht strenger sein als die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die unter Beachtung der geltenden Übereinkommen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich dieser Behörden durchgeführt werden.

(6) Sobald die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und gegebenenfalls am Versandort der Auffassung sind, daß die Probleme, die zu den Einwänden geführt hatten, gelöst sind, teilen sie dies unverzüglich schriftlich der notifizierenden Person mit und senden eine Ausfertigung des Schreibens an die anderen betroffenen zuständigen Behörden. Wenn sich die Modalitäten der Verbringung dadurch wesentlich ändern, muß eine erneute Notifizierung erfolgen.

(7) Die Verbringung kann erst erfolgen, nachdem der notifizierenden Person von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort die Genehmigung dazu erteilt wurde. Diese erteilt die Genehmigung nur, wenn weder sie noch die zuständige Behörde am Versandort Einwände erhoben hat oder macht dabei die diesen Einwänden entsprechenden Vorbehalte.

Die zuständige Behörde am Bestimmungsort erteilt ihre Genehmigung durch Stempeln des Begleitscheins. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung werden der notifizierenden Person, dem Empfänger und den anderen betroffenen zuständigen Behörden mitgeteilt.

Artikel 5

(1) Unter Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 kann die notifizierende Person ein Verfahren der Sammelnotifizierung anwenden, wenn Abfälle mit überwiegend denselben physikalischen und chemischen Eigenschaften regelmäßig durch den Geltungsbereich derselben betroffenen zuständigen Behörden an denselben Empfänger verbracht werden.

(2) Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zu diesem Verfahren der Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Angaben abhängig machen. Wenn die notifizierende Person die in der Notifizierung angegebene Zusammensetzung der Abfälle oder die Bedingungen für die Verbringung nicht einhält, können die betreffenden zuständigen Behörden ihr Einverständnis zu einem solchen Verfahren zurückziehen.

(3) Im Rahmen eines Verfahrens der Sammelnotifizierung kann sich eine einzige Notifizierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 auf mehrere Abfallsendungen innerhalb eines Zeitraums von bis zu einem Jahr erstrecken. Der von der notifizierenden Person angegebene Zeitraum kann von den betroffenen zuständigen Behörden ohne Rücksprache gekürzt werden.

(4) Die Sammelnotifizierung erfolgt mit Hilfe des Begleitscheins.

Artikel 6

(1) Hat die notifizierende Person die Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten, füllt sie den Begleitschein aus und übermittelt drei Arbeitstage, bevor die Verbringung erfolgt, den betroffenen zuständigen Behörden eine Ausfertigung.

(2) Jede Sendung ist mit einem Begleitschein einschließlich der Empfangsbestätigung versehen.

(3) Alle Unternehmen, die an den Vorgängen beteiligt sind, füllen den Begleitschein an den angegebenen Stellen aus, unterzeichnen ihn und bewahren eine Ausfertigung auf.

(4) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Abfälle übermittelt der Empfänger der Abfälle der notifizierenden Person und den betroffenen zuständigen Behörden eine Ausfertigung des ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheins.

Artikel 7

(1) Die tatsächlich zur Verwertung bestimmten Abfälle unterliegen den Artikeln 3, 4 und 6, es sei denn, folgende Voraussetzungen sind erfüllt:

a) Die notifizierende Person gibt auf einem einheitlichen Vordruck gemäß Artikel 31, der bei der Beförderung mitgeführt werden muß, eine Erklärung ab, daß diese Stoffe für die betreffenden Vorgänge bestimmt sind und übermittelt den betreffenden zuständigen Behörden eine Ausfertigung dieses Dokuments. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort leitet außerdem der notifizierenden Person innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Notifizierung eine Empfangsbestätigung zu.

b) Der Vordruck gibt an:

TITEL III

Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft

Artikel 9

(1) Die Ausfuhr von in Anhang III (es sei denn, sie weisen keine der in Anhang V genannten Merkmale auf) und in Anhang IV genannten Abfällen ist in folgenden Fällen untersagt:

- a) Ausfuhr in einen Staat, der nicht Vertragspartei der Baseler Konvention ist;
- b) Ausfuhr in die Zone südlich des 60. Breitengrads der südlichen Halbkugel.

(2) Jegliche Ausfuhr von in Anhang III und IV genannten Abfällen in einen AKP-Staat ist untersagt. Dem steht nicht entgegen, daß ein Mitgliedstaat, in den ein AKP-Staat Abfälle zur Behandlung auszuführen beschlossen hat, die behandelten Abfälle in den betreffenden AKP-Staat wiederausführt.

(3) Unbeschadet der Artikel 13 und 14 Absatz 2 ist in folgenden Fällen jede Ausfuhr untersagt:

- a) Ausfuhr in einen Staat, der die Einfuhr von Abfällen generell untersagt oder nicht schriftlich seine Zustimmung zur Einfuhr dieser Abfälle erteilt hat;
- b) wenn die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, daß die Abfälle im Bestimmungsland nicht in ökologisch vertretbarer Weise gehandhabt werden;
- c) wenn keine Genehmigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(4) Ferner kann die zuständige Behörde am Versandort die Ausfuhr von Abfällen nur genehmigen, wenn

- a) die technischen Einsatzmittel und die erforderlichen Anlagen oder die gewünschten Entsorgungseinrichtungen zur Beseitigung der betreffenden Abfälle nach ökologisch vertretbaren und wirksamen Verfahren in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind oder

- b) das Bestimmungsland erklärt hat, daß die betreffenden Abfälle einen notwendigen Rohstoff für die Verwertungsindustrie bilden.

(5) Die zuständige Behörde am Versandort verlangt, daß die Abfälle, die exportiert werden sollen, während der Verbringung sowie im Bestimmungsland nach ökologisch vertretbaren Verfahren gehandhabt werden sollen.

— Ursprung und Zusammensetzung der Abfälle sowie den Namen des Erzeugers; wenn es sich um Abfälle verschiedenen Ursprungs handelt, ein ausführliches Verzeichnis der Abfälle und die Namen der Ersterzeuger, sofern diese bekannt sind;

— den Namen des Empfängers, der über eine genehmigte Anlage verfügen muß;

— das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Empfänger. Erfolgt die Verbringung zwischen zwei Einrichtungen derselben juristischen Person, so wird die obengenannte Vereinbarung durch eine Erklärung der betreffenden juristischen Person ersetzt, in der diese sich zur Verwertung der Abfälle verpflichtet.

c) Die notifizierende Person kann die Verbringung nur dann durchführen oder durchführen lassen, wenn innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Empfangsbestätigung keine begründeten Einwände der zuständigen Behörde am Bestimmungsort nach Artikel 4 Absatz 2 eingegangen sind.

d) Der Empfänger erklärt auf demselben Dokument, daß er der zuständigen Behörde am Bestimmungsort spätestens 15 Tage nach Abschluß der Vorgänge übermittelt, daß diese tatsächlich abgewickelt wurden. Wurden die Vorgänge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abfälle abgewickelt, so erklärt der Empfänger ferner unverzüglich auf einer Ausfertigung desselben Dokuments, das er der zuständigen Behörde am Bestimmungsort übermittelt, innerhalb welchen Zeitraums die Vorgänge tatsächlich abgewickelt werden.

(2) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort kann beschließen, daß sie im Falle der Verbringung zu einem bestimmten Empfänger keine Einwände erheben wird. Sie kann diesen Beschluß zeitlich begrenzen.

Artikel 8

Dieser Titel gilt auch für den Verkehr mit Abfällen im Geltungsbereich der zuständigen Behörden der Gemeinschaft, bei dem eine Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer erforderlich ist. Die zuständige Behörde dieses Drittlands bzw. die zuständigen Behörden dieser Drittländer erhalten von der notifizierenden Person eine Ausfertigung der Notifizierung und üben sämtliche Rechte nach Artikel 12 aus.

Artikel 10

(1) Im Falle der Verbringung von Abfällen aus der Gemeinschaft zur Beseitigung oder Verwertung in einem Drittland richtet die notifizierende Person die Notifizierung mittels des in Artikel 3 Absatz 3 genannten einheitlichen Vordrucks für den Begleitschein an die zuständige Behörde am Versandort und übermittelt dem Empfänger und den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine Ausfertigung.

Die notifizierende Person sorgt dafür, daß die Notifizierung den betroffenen Drittländern ermöglicht, die Folgen der geplanten Verbringung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuschätzen.

Die zuständige Behörde am Versandort bestätigt der notifizierenden Person unverzüglich schriftlich den Empfang der Notifizierung.

(2) Die zuständige Behörde am Versandort genehmigt die Verbringung nur, wenn sie die schriftliche Bestätigung der notifizierenden Person erhalten hat, daß bei dieser eingegangen sind:

- a) das schriftliche Einverständnis des Bestimmungslands zu der geplanten Verbringung;
- b) die Bestätigung des Bestimmungslands über das Bestehen eines Vertrags zwischen der notifizierenden Person und dem Empfänger, in dem eine vertretbare Handhabung der betreffenden Abfälle zugesichert wird;
- c) das schriftliche Einverständnis des (der) Durchfuhrstaats(staaten), die Parteien der Baseler Konvention sind, zu der geplanten Verbringung, wenn dieser Staat (diese Staaten) nicht gemäß diesem Übereinkommen darauf verzichtet hat (haben).

Die zuständige Behörde am Versandort trifft ihre Entscheidung spätestens drei Monate nach Erhalt der Notifizierung und übermittelt sie der notifizierenden Person. Sie sendet eine beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung an die anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie an die Abgangszollstelle der Gemeinschaft.

(3) Werden die Abfälle in einem an den letzten Transitmitgliedstaat angrenzenden Drittstaat beseitigt, so hat der betreffende Transitmitgliedstaat abweichend von Absatz 2 das Recht, seine zuständige Transitbehörde zur Ausstellung der Genehmigung nach den Bestimmungen desselben Absatzes zu ermächtigen. Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, das ihm so zuerkannte Recht auszuüben, hat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Er darf dieses Recht frühestens drei Monate nach dieser Bekanntgabe ausüben.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde am Versandort und können gegebenenfalls die für die Durchfuhr zuständigen Behörden der Gemeinschaft binnen 20 Tagen nach der Notifizierung erforderlichenfalls Auflagen für die Beförderung der Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Diese Auflagen, die der notifizierenden Person unter Zusendung einer Ausfertigung an die betroffenen zuständigen Behörden mitzuteilen sind, dürfen nicht strenger sein als die Auflagen für ähnliche Verbringungen, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde durchgeführt werden.

(5) Bis spätestens 20 Tage nach Eingang der Notifizierung kann die zuständige Behörde am Versandort als Einwand geltend machen, daß die Verbringung der Abfälle gegen die Verpflichtungen aufgrund von internationalen Übereinkommen verstößt, die der betreffende Mitgliedstaat unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich geschlossen hat. Diese Einwände werden der notifizierenden Person mitgeteilt, und den betroffenen zuständigen Behörden wird eine Ausfertigung zugeleitet.

(6) Der Begleitschein wird von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt.

Er ist in einer von der zuständigen Behörde am Versandort ausgewählten Amtssprache gedruckt und ausgefüllt. Alle zusätzlichen Erläuterungen, einschließlich einer Übersetzung, sind auf Ersuchen des Bestimmungslandes in dessen Sprache oder in einer anderen von ihm akzeptierten Sprache vorzulegen.

(7) Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Transporteur legt der Abgangszollstelle eine Ausfertigung des Begleitscheins vor, wenn die Abfälle die Gemeinschaft verlassen.

(8) Sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Abgangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, eine Ausfertigung des Begleitscheins.

(9) Hat die zuständige Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, sechs Wochen, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, vom Empfänger noch keine Nachricht über den Eingang der Abfälle erhalten, teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit. Sie verfährt in gleicher Weise, wenn sie 90 Tage, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, noch nicht vom Empfänger über den Abschluß der Beseitigung oder Verwertung im Sinne der Genehmigung benachrichtigt worden ist.

TITEL IV

Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft

Artikel 11

- (1) Jede Einfuhr von in Anhang III aufgeführten Abfällen (es sei denn, diese weisen keines der in Anhang V genannten Merkmale auf) sowie von in Anhang IV aufgeführten Abfällen aus einem Staat, der nicht Vertragspartei der Baseler Konvention ist, ist untersagt.
- (2) Unbeschadet von Artikel 13 und 14 Absatz 2 ist jegliche Einfuhr von Abfällen ohne eine gemäß Absatz 5 erteilte Genehmigung untersagt.
- (3) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort untersagt die Verbringung von Abfällen in ihren Geltungsbereich, wenn sie Grund zu der Annahme hat, daß diese Abfälle dort nicht in ökologisch sinnvoller Weise behandelt werden.
- (4) Die Notifizierung ist an die zuständige Behörde am Bestimmungsort zu richten, wobei der in Artikel 3 Absatz 3 genannte einheitliche Begleitschein zu verwenden ist. Eine Ausfertigung ist dem Empfänger und den für die Durchfuhr zuständigen Behörden zuzuleiten. Der Begleitschein ist von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort auszustellen und in einer von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zu wählenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.
- (5) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort bestätigt der notifizierenden Person unverzüglich den Empfang der Notifizierung. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Notifizierung genehmigt sie die Verbringung mit oder ohne Vorbehalt, lehnt die Verbringung ab oder verlangt zusätzliche Angaben. Der Vorbehalt oder die Ablehnung ist zu begründen. Sie leitet den betroffenen zuständigen Behörden, der Eingangszollstelle der Gemeinschaft sowie dem Empfänger eine beglaubigte Ausfertigung des endgültigen Antwortschreibens zu.
- (6) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder gegebenenfalls die für die Durchfuhr durch die Gemeinschaft zuständige(n) Behörde(n) legen erforderlichenfalls binnen 20 Tagen nach Eingang der Notifizierung Bedingungen für die Verbringung der Abfälle fest. Diese Bedingungen, die der notifizierenden Person unter Zuleitung einer Ausfertigung an die betroffenen zuständigen Behörden mitzuteilen sind, dürfen nicht strenger sein als die für vergleichbare Verbringungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Behörde festgelegten Bedingungen.
- (7) Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Abfälle übermittelt der Empfänger der notifizierenden Person und den betroffenen zuständigen Behörden eine Ausfertigung des ausgefüllten Begleitscheins.

(9) Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Abfälle in die Gemeinschaft unterrichtet der Empfänger die notifizierende Person und die betroffenen zuständigen Behörden von der Beseitigung oder Verwertung nach den Bestimmungen der Genehmigung.

TITEL V

Durchfuhr von Abfällen durch die Gemeinschaft zur Beseitigung oder Verwertung außerhalb der Gemeinschaft

Artikel 12

- (1) Die Notifizierung ist in Form des in Artikel 3 Absatz 3 genannten einheitlichen Begleitscheins an die letzte zuständige Transitbehörde der Gemeinschaft zu richten, wobei dem Empfänger, den anderen zuständigen Behörden sowie den Ein- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft eine Ausfertigung zuzuleiten ist.
- (2) Die letzte zuständige Transitbehörde bestätigt der notifizierenden Person unverzüglich den Empfang der Notifizierung. Die anderen zuständigen Behörden teilen der letzten zuständigen Transitbehörde der Gemeinschaft ihre Antworten mit. Diese nimmt später schriftlich gegenüber dem Verfasser der Notifizierung Stellung, indem sie innerhalb von 60 Tagen der Verbringung mit oder ohne Vorbehalt zustimmt, die Genehmigung der Verbringung ablehnt oder zusätzliche Angaben verlangt. Jede Ablehnung und jeder Vorbehalt sind zu begründen. Sie übermittelt den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie den Ein- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft eine beglaubigte Ausfertigung ihrer Antwort.
- (3) Unbeschadet der Artikel 13 und 14 Absatz 2 kann die Verbringung in der Gemeinschaft nur zugelassen werden, wenn die notifizierende Person
 - die schriftliche Genehmigung der letzten zuständigen Transitbehörde in der Gemeinschaft erhalten hat oder
 - innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang der Empfangsbestätigung keine Antwort erhalten hat.
- (4) Die für die Durchfuhr durch die Gemeinschaft zuständigen Behörden legen erforderlichenfalls binnen 20 Tagen nach Eingang der Notifizierung Bedingungen für die Verbringung der Abfälle fest. Diese Bedingungen, die der notifizierenden Person unter Zuleitung einer Ausfertigung an die betroffenen zuständigen Behörden mitzuteilen sind, dürfen nicht strenger sein als die für vergleichbare Verbringungen ausschließlich innerhalb des

Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Behörde festgelegten Bedingungen.

(5) Der Begleitschein wird von der letzten zuständigen Transitbehörde in der Gemeinschaft ausgestellt. Er ist in englischer oder französischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(6) Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Transporteur legt der Abgangszollstelle eine Ausfertigung des Begleitscheins vor, wenn die Abfälle die Gemeinschaft verlassen.

(7) Sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Abgangszollstelle der letzten zuständigen Transitbehörde der Gemeinschaft eine Ausfertigung des Begleitscheins. Die notifizierende Person erklärt oder bestätigt dieser zuständigen Behörde außerdem spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, die Ankunft der Abfälle am vorgesehenen Bestimmungsort.

TITEL VI

Gemeinsame Bestimmungen für Titel II bis V

Artikel 13

Kann ein Abfalltransport, dem die betroffenen zuständigen Behörden zugestimmt haben, nicht rechtzeitig gemäß den Vertragsklauseln durchgeführt werden, so wacht die zuständige Behörde am Versandort darüber, daß die notifizierende Person sie wieder in seinen Zuständigkeitsbereich zurückführt, es sei denn, die Entsorgung kann innerhalb von 90 Tagen, nachdem die zuständige Behörde am Versandort verständigt wurde, auf eine andere Weise nach ökologisch vertretbaren Verfahren erfolgen. Wenn die Beseitigung die Verbringung der Abfälle zu einer anderen als der zuständigen Versandbehörde erfordert, ist eine erneute Notifizierung notwendig. Der Versandmitgliedstaat und alle Transitmitgliedstaaten erheben keine Einwände gegen die Wiedereinfuhr dieser Abfälle.

Artikel 14

(1) Als illegale Beförderung gilt:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung;
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörde gemäß dieser Verordnung;
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Einwilligung der betroffenen zuständigen Behörden;

d) eine Verbringung, die in wesentlichen Punkten dem Begleitschein nicht entspricht;

e) eine Verbringung, die eine Beseitigung unter vorsätzlicher Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt;

f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit Artikel 9 steht.

(2) Hat die notifizierende Person die illegale Beförderung veranlaßt, so sorgt die zuständige Behörde am Versandort dafür, daß die betreffenden Abfälle

a) von der notifizierenden Person oder von ihr selbst in ihren Zuständigkeitsbereich zurückgenommen werden oder, sofern dies nicht möglich ist,

b) auf eine andere Weise nach ökologisch vertretbaren Verfahren beseitigt werden.

Dies hat innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Behörde von der illegalen Beförderung in Kenntnis gesetzt wurde oder innerhalb einer anderen von den betroffenen zuständigen Behörden festgesetzten Frist zu geschehen. Diese erheben gegen die Rücknahme der Abfälle in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde am Versandort keine Einwände.

(3) Hat der Empfänger der Abfälle die illegale Beförderung veranlaßt, so wacht die zuständige Behörde am Bestimmungsort darüber, daß die betreffenden Abfälle vom Empfänger oder erforderlichenfalls von ihr selbst innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der illegalen Beförderung Kenntnis erhalten hat (bzw. innerhalb einer anderen mit den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Frist), auf eine ökologisch vertretbare Weise beseitigt werden. Diese arbeiten dabei in dem Bemühen um die Beseitigung der Abfälle auf ökologisch vertretbare Weise je nach den Erfordernissen zusammen.

(4) Kann weder die notifizierende Person noch der Empfänger für die illegale Beförderung verantwortlich gemacht werden, so arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, daß die betreffenden Abfälle in ökologisch vertretbarer Weise beseitigt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten untersagen die illegale Beförderung und stellen sie streng unter Strafe.

Artikel 15

(1) Alle in den Titeln II (ausgenommen Artikel 7) bis V genannten Verbringungen von Abfällen unterliegen einer Kautions. Diese wird folgendermaßen hinterlegt:

— bei Verbringung der Abfälle innerhalb der Gemeinschaft von der notifizierenden Person bei der von der

zuständigen Versandbehörde bestimmten Verwaltungsstelle. Die Rückgabe erfolgt, wenn die Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen sind;

- bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von der notifizierenden Person bei der Abgangszollstelle. Die Rückgabe erfolgt, wenn die Abfälle die Gemeinschaft verlassen;
- bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom Empfänger bei der Eingangszollstelle. Die Rückgabe erfolgt, wenn die Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen sind;
- bei der Durchfuhr durch die Gemeinschaft von der notifizierenden Person bei der Eingangszollstelle. Die Rückgabe erfolgt, wenn die Abfälle die Gemeinschaft verlassen.

(2) Der Nachweis darüber, daß die Abfälle am Bestimmungsort eingetroffen sind oder die Gemeinschaft verlassen haben, erfolgt mit dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission⁽¹⁾ erstellten Dokument T 5.

(3) Die Höhe der Kautions und die Ausnahmefälle, in denen letztere nicht zurückerstattet wird, und das Kautionsverfahren werden gemäß Artikel 31 festgelegt.

Artikel 16

Die Bestimmungen der Titel II bis V gelten unbeschadet der bilateralen, multilateralen oder regionalen Übereinkommen oder Vereinbarungen, die die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Baseler Konvention abschließen können.

Artikel 17

(1) Im Rahmen der Titel III, IV und V kann die notifizierende Person auf das Verfahren der Sammelnotifizierung zurückgreifen, wenn Abfälle mit weitgehend übereinstimmenden physikalischen und chemischen Eigenschaften durch den Zuständigkeitsbereich der gleichen zuständigen Behörden regelmäßig von den gleichen Zollstellen an den gleichen Empfänger weitergeleitet werden.

(2) Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß zumindest die notifizierende Person gegen folgende Entscheidungen der zuständigen Behörden Rechtsmittel einlegen kann:

- a) Weigerung der für die Genehmigung der Verbringung zuständigen Behörde, die Genehmigung innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Fristen zu erteilen;
- b) Vorbehalte oder Bedingungen für die Genehmigung gemäß Buchstabe a);
- c) Einwände der zuständigen Gemeinschaftsbehörden gegen die in der Notifizierung vorgesehene Verbringung nach Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c);
- d) Bedingungen für die Verbringung gemäß Artikel 4 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 4.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten treffen gemäß dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringungen zu gewährleisten.

TITEL VII

Sonstige Bestimmungen

Artikel 20

(1) Jede Verbringung von Abfällen muß folgende Bedingungen erfüllen:

- a) die Abfälle müssen richtig verpackt sein;
- b) die Verpackungen müssen mit entsprechenden Aufschriften versehen sein, aus denen die Art, die Zusammensetzung und die Menge der Abfälle sowie die Fernsprechnummer(n) der Person(en) zu entnehmen sind, bei denen während der Verbringung jederzeit Anweisungen oder Ratschläge eingeholt werden können;
- c) den Abfällen müssen die bei Gefahr oder Unfällen zu befolgenden Anweisungen beigelegt sein;
- d) die unter den Buchstaben b) und c) genannten Aufschriften und Anweisungen müssen in den Sprachen der betroffenen Mitgliedstaaten abgefaßt sein.

(2) Die Bedingungen gemäß Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn die Verbringung den in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsbestimmungen sowie den Bestimmungen gemäß den in Anhang VI aufgeführten internationalen Verkehrsübereinkommen, denen der betreffende Mitgliedstaat beigetreten ist, entsprechen, soweit sich diese Übereinkommen auf die in dieser Verordnung erfaßten Abfälle erstrecken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

Artikel 21

(1) Der betroffene Mitgliedstaat lastet die Kosten für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens und für die Überwachung, einschließlich der erforderlichen Analysen und Kontrollen, der notifizierenden Person an.

(2) Die Kosten für die Wiedereinfuhr der Abfälle oder die Beseitigung auf andere Weise gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 2 werden der notifizierenden Person von dem betroffenen Mitgliedstaat in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten für die Beseitigung gemäß Artikel 14 Absatz 3 werden dem Empfänger von dem betroffenen Mitgliedstaat in Rechnung gestellt.

Artikel 22

(1) Unbeschadet der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung und unabhängig vom Ort der Abfallbeseitigung trifft der Erzeuger von Abfällen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abfälle so zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, daß die Qualität der Umwelt in Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/442/EWG einschließlich der besonderen Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) sowie dieser Verordnung geschützt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 zu gewährleisten.

Artikel 23

Alle an die zuständigen Behörden gerichteten oder von diesen verschickten Dokumente sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten benennen die in einer festgelegten Region für die Anwendung dieser Verordnung zuständige(n) Behörde(n). Für die Durchfuhr bestimmt jeder Mitgliedstaat nur eine einzige zuständige Behörde.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission benennen jeweils eine Anlaufstelle, welche Personen oder Unternehmen, die sich an sie wenden, informieren und beraten soll.

(2) Die Kommission hält regelmäßig Versammlungen von Vertretern dieser Anlaufstellen ab, um mit ihnen die Probleme bei der Anwendung dieser Verordnung zu erörtern.

(3) Die Anlaufstelle der Kommission übermittelt den Anlaufstellen der Mitgliedstaaten bei ihr eingehende Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und umgekehrt.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 1. Oktober 1991 Name, Anschrift, Fernsprech-, Fernschreib- und Faxnummern der zuständigen Behörden und Anlaufstellen sowie der Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die über eine Genehmigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 vierter Gedankenstrich verfügen, sowie die Stempel der zuständigen Behörden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig Änderungen dieser Angaben mit.

(2) Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten und an das Sekretariat der Baseler Konvention weiter.

Artikel 27

(1) In Absprache mit der Kommission bestimmen die Mitgliedstaaten beim Eingang und beim Verlassen der Gemeinschaft Eingangs- und Abgangszollstellen für die Verbringung der Abfälle.

(2) Bei Abfallverbringungen dürfen weder beim Eingang noch beim Verlassen der Gemeinschaft andere als die gemäß Absatz 1 bestimmten Zollstellen eingeschaltet werden.

Artikel 28

Im Rahmen der Baseler Konvention arbeiten die Mitgliedstaaten eng mit der Kommission und den anderen Beteiligten zusammen, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Förderung neuer umweltverträglicher Techniken und die Aktualisierung entsprechender Verhaltenskodizes.

Artikel 29

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erfüllen einvernehmlich die Verpflichtungen gemäß Artikel 13 der Baseler Konvention über die Mitteilung von Informationen.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich — erstmals am 1. März 1993 — einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und über den Stand der in dieser Verordnung genannten Abfallverbringungen.

(2) Diese Berichte enthalten insbesondere Angaben über:

- die Verbringung von Abfällen, die von schweren Unfällen insbesondere im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten ⁽¹⁾ stammen;
- bedeutsame Unregelmäßigkeiten bei der Verbringung der in dieser Verordnung genannten Abfälle, die Mensch und Umwelt ernsthaft gefährdet haben oder noch gefährden können;
- Menge und Art der in den Zuständigkeitsbereich ihrer zuständigen Behörden zur Beseitigung verbrachten Abfälle sowie Menge und Art der im Zuständigkeitsbereich dieser Behörden erzeugten und dann entweder endgültig oder vor der Beseitigung auf See in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde versandten Abfälle.

(3) Anhand dieser Berichte erstellt die Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zuleitet.

Artikel 31

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d), der einheitliche Begleitschein und der in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 genannte Vordruck, die diesen Begleitschein und die Vordrucke betreffenden allgemeinen Vorschriften und Anweisungen sowie die für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 erforderlichen Bestimmungen sind von der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991 nach dem Verfahren gemäß Artikel 32 zu erstellen. Dasselbe Verfahren gilt für die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Dokumente und der Anhänge dieser Verordnung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unter ordnungsgemäßer Einhaltung der kombinierten Nomenklatur.

Artikel 32

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden die Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 33

Die Richtlinie 84/631/EWG wird am 1. Januar 1992 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiter für Verbringungen, die der zuständigen Behörde vor diesem Zeitpunkt notifiziert wurden.

Artikel 34

Diese Verordnung tritt am vierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992, mit Ausnahme der Artikel 2 und 9 Absätze 1 und 2, Artikel 24 bis 29, 31 und 32, die sofort gelten, und unbeschadet des Artikels 33 zweiter Satz.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

ABFALLKATEGORIEN

- Q1 Nachstehend nicht besonders aufgeführte Produktionsrückstände und Abfälle aus Verbrauchsgütern
 - Q2 nicht genormte Produkte
 - Q3 unbrauchbare Produkte
 - Q4 ohne Vorsatz abgeleitete, entwichene oder durch einen Störfall freigesetzte Stoffe einschließlich sämtlicher Materialien, Ausrüstungen usw., die durch diesen Störfall kontaminiert wurden
 - Q5 infolge einer vorsätzlichen Aktion kontaminierte oder verseuchte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterialien, Container usw.)
 - Q6 nicht mehr verwertbare Teile (z. B. gebrauchte Batterien, ausgediente Katalysatoren usw.)
 - Q7 zum Gebrauch nicht mehr geeignete Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren und Lösungsmittel, nicht mehr verwendbare Salzbäder)
 - Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
 - Q9 Rückstände aus Schadstoffminderungsverfahren (z. B. Schlamm aus der Naßreinigung, Filterstäube, gebrauchte Filter usw.)
 - Q10 Nachbearbeitungsrückstände (z. B. bei Dreh- und Fräsarbeiten anfallende Späne usw.)
 - Q11 Extraktions- und Aufbereitungsrückstände von Rohstoffen (z. B. Rückstände aus Bergbau und Ölförderung)
 - Q12 kontaminierte Stoffe (z. B. PCB-belastetes Öl usw.)
 - Q13 alle Materialien, Stoffe oder Erzeugnisse, deren Verwendung gerichtlich verboten wurde)
 - Q14 Produkte, für die der Besitzer keine Verwendung (mehr) hat (z. B. von landwirtschaftlichen Betrieben, Haushalten, Büros, Geschäften, Werkstätten usw. ausgesonderte Gegenstände)
 - Q15 kontaminierte Materialien, Stoffe und Produkte, die bei Bodensanierungsarbeiten anfallen
 - Q16 alle Stoffe, Materialien oder Produkte, deren sich der Besitzer entledigen will oder soll und die nicht von den obengenannten Kategorien erfaßt werden.
-

ANHANG II

A. TECHNIKEN DER BESEITIGUNG

- D1 Ablagerung auf dem Boden oder im Boden (z. B. Deponierung usw.)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von Flüssigabfällen oder Schlämmen im Boden usw.)
- D3 Einbringen in tiefe Schichten (z. B. Einspritzen pumpbarer Abfälle in Schächte, Salzstöcke oder natürliche Verwerfungen usw.)
- D4 Schlammteichverfahren (z. B. Einleitung von flüssigen Abfällen oder Schlämmen in Schächte, Teiche oder Becken usw.)
- D5 Ablagerung in speziell angelegten Lagerstätten (z. B. Einfüllen in getrennte, abgedeckte und untereinander und von der Umgebung isolierte Schächte unter Luftabschluß usw.)
- D6 Versenkung fester Abfälle im Meer, ausgenommen direkte Einbringung
- D7 direktes Einbringen einschließlich Vergraben auf dem Meeresgrund
- D8 anderweitig in diesem Anhang nicht näher bezeichnete biologische Behandlung, bei der Stoffzusammensetzungen oder -mischungen entstehen, die nach einem der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Verfahren beseitigt werden
- D9 anderweitig in diesem Anhang nicht näher bezeichnete physikalisch-chemische Behandlung, bei der Zusammensetzungen oder Mischungen entstehen, die nach einem der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Verfahren beseitigt werden (z. B. Verdampfung, Trocknung, Kalzinerung usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 langfristige Lagerung (z. B. in Containern in einem Bergwerk usw.)
- D13 einer der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Techniken vorausgehende Umgruppierung
- D14 einer der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Techniken vorausgehende Wiederaufarbeitung
- D15 einer der in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Techniken vorausgehende Lagerung

Anmerkung: In Anhang II Buchstabe A sollen die in der Praxis angewandten Techniken der Beseitigung aufgeführt werden. Diese Techniken sind im Hinblick auf den Umweltschutz nicht unbedingt zu akzeptieren.

B. TECHNIKEN, DIE DIE MÖGLICHKEIT EINER VERWERTUNG ERÖFFNEN

- R1 Hauptsächlichliche Verwendung als Brennstoff oder sonstiger Einsatz zur Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung oder Regeneration von Lösungsmitteln
- R3 Wiederverwertung oder Rückgewinnung von organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden

- R4 Wiederverwertung oder Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen
- R5 Wiederverwertung oder Rückgewinnung sonstiger anorganischer Stoffe
- R6 Regeneration von Säuren oder Basen
- R7 Rückgewinnung von Stoffen, die die Schadstoffe absorbieren können
- R8 Rückgewinnung von Stoffen aus Katalysatoren
- R9 Regeneration oder sonstige Wiederverwendung von Ölen
- R10 Aufbringen auf den Boden mit landwirtschaftlichem oder ökologischem Nutzen einschließlich Kompostierung und sonstige biologische Umwandlungsverfahren
- R11 Verwendung von mit den obengenannten Techniken R1 bis R10 gewonnenen Rückständen
- R12 Austausch der Abfälle, um sie einer der Techniken R1 bis R11 zu unterziehen
- R13 Schaffung von Materialreserven, die einer der in Anhang II Buchstabe B genannten Techniken unterzogen werden sollen

Anmerkung: In Anhang II Buchstabe B sollen die Verfahren und Methoden aufgeführt werden, mit denen Sekundärstoffe gewonnen oder eingesetzt werden können. Diese Verfahren und Methoden sind im Hinblick auf den Umweltschutz nicht unbedingt zu akzeptieren.

ANHANG III

KATEGORIEN FÜR DIE ZU ÜBERWACHENDEN ABFÄLLE

Abfallströme

- Y1 Krankenhausabfälle, die bei der medizinischen Behandlung in Krankenhäusern, medizinischen Zentren und Kliniken anfallen
- Y2 Abfälle, die bei der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Erzeugnisse anfallen
- Y3 Abfälle aus Arzneimittel und pharmazeutischen Erzeugnissen
- Y4 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
- Y5 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Holzschutzmitteln
- Y6 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung organischer Lösungsmittel
- Y7 Abfälle, die bei der thermischen Behandlung und bei der Härtung im Cyanbad anfallen
- Y8 Abfälle aus Mineralöl, das für die ursprünglich vorgesehene Verwendung unbrauchbar ist
- Y9 Gemische und Emulsionen Öl/Wasser oder Kohlenwasserstoff/Wasser

- Y10 Stoffe und Gegenstände, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Diphenyle (PBB) enthalten
- Y11 teerhaltige Rückstände aus der Raffination, Destillation und Pyrolyse
- Y12 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Druckfarben, Färbemitteln, Pigmenten, Anstrichmitteln und Lacken
- Y13 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Klebstoffen
- Y14 Abfälle aus nicht identifizierten oder neuen chemischen Stoffen aus Forschung, Entwicklung und Lehre, deren Auswirkungen auf Mensch und/oder Umwelt unbekannt sind
- Y15 explosionsgefährliche Abfälle, für die es sonst keine Rechtsvorschriften gibt
- Y16 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von photographischen Erzeugnissen und Materialien
- Y17 Abfälle aus der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
- Y18 Rückstände aus der Beseitigung von Industrieabfällen

Abfälle mit folgenden Bestandteilen:

- Y19 Metallcarbonyle
- Y20 Beryllium, Berylliumverbindungen
- Y21 6-wertige Chromverbindungen
- Y22 Kupferverbindungen
- Y23 Zinkverbindungen
- Y24 Arsen, Arsenverbindungen
- Y25 Selen, Selenverbindungen
- Y26 Cadmium, Cadmiumverbindungen
- Y27 Antimon, Antimonverbindungen
- Y28 Tellur, Tellurverbindungen
- Y29 Quecksilber, Quecksilberverbindungen
- Y30 Thallium, Thalliumverbindungen
- Y31 Blei, Bleiverbindungen
- Y32 anorganische Fluorverbindungen, ausgenommen Calciumfluorid
- Y33 anorganische Cyanide
- Y34 Säurelösungen oder Säuren in fester Form

- Y35 basische Lösungen oder Basen in fester Form
 - Y36 Asbest (Staub und Fasern)
 - Y37 organische Phosphorverbindungen
 - Y38 organische Cyanide
 - Y39 Phenole, Phenolverbindungen einschließlich der Chlorphenole
 - Y40 Ether
 - Y41 organische halogenhaltige Lösungsmittel
 - Y42 organische Lösungsmittel, ausgenommen halogenhaltige Lösungsmittel
 - Y43 alle Erzeugnisse aus der Reihe der polychlorierten Dibenzofurane
 - Y44 alle Erzeugnisse aus der Reihe der polychlorierten Dibenzoparadioxine
 - Y45 organische Halogenverbindungen mit Ausnahme der in diesem Anhang aufgeführten (Y39, Y41, Y42, Y43, Y44)
-

ANHANG IV

KATEGORIEN FÜR ABFÄLLE, DIE EINER BESONDEREN ÜBERPRÜFUNG BEDÜRFEN

- Y46 Eingesammelte Haushaltsabfälle
 - Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen
-

ANHANG V

LISTE DER GEFÄHRLICHKEITSKATEGORIEN

UNO-Klasse (*)	Code	Eigenschaften
1	H1	Explosionsgefährliche Stoffe Explosionsgefährliche Stoffe oder Abfälle sind feste oder flüssige Stoffe (oder Gemische), die durch eine chemische Reaktion Gase bei Temperatur- und Druckverhältnissen und in einer Geschwindigkeit emittieren, daß Schäden in der Umgebung verursacht werden.
3	H3	Entzündliche Stoffe Entzündliche Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten, Gemische oder Flüssigkeiten, die gelöst oder als Suspension feste Stoffe enthalten (z. B. Anstrichmittel und Lacke ausgenommen Stoffe und Materialien, die wegen ihrer gefährlichen Eigenschaften anderweitig eingeordnet wurden), die bei einer Temperatur von höchstens 60,5 °C im geschlossenen Tiegel und 56,6 °C im offenen Tiegel entzündliche Dämpfe emittieren. (Da die Ergebnisse der Versuche im offenen und geschlossenen Tiegel nicht ganz vergleichbar sind und selbst die Ergebnisse mehrerer nach der gleichen Methode vorgenommenen Versuche unterschiedlich ausfallen, waren auch Vorschriften, die zur Berücksichtigung dieser Unterschiede von obigen Zahlen abweichen, im Einklang mit dieser Definition.)
4.1	H4.1	Entzündliche feste Stoffe Feststoffe oder entzündliche feste Abfälle sind feste Stoffe, ausgenommen der als explosionsgefährlich eingestuft, die sich bei der Beförderung leicht entzünden oder bei Reibung einen Brand verursachen oder begünstigen können.
4.2	H4.2	Hochentzündliche Stoffe Stoffe oder Abfälle, die sich unter normalen Beförderungsbedingungen oder unter Luftereinwirkung spontan erhitzen und entzünden können.
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase emittieren Stoffe oder Abfälle, die sich durch eine Reaktion mit Wasser spontan entzünden oder entzündliche Gase in gefährlichen Mengen emittieren können.
5.1	H5.1	Verbrennungsfördernde Stoffe Stoffe oder Abfälle, die, ohne unbedingt selbst entzündlich zu sein, die Verbrennung anderer Stoffe auslösen oder fördern können.
5.2	H5.2	Organische Peroxide Organische Stoffe oder Abfälle, die 2 Sauerstoffatome mit Einfachbindung enthalten (-O-O-), sind thermisch instabile Stoffe, die in einem exothermen Zerfallsprozeß eintreten können.
6.1	H6.1	Toxische Stoffe (akut) Stoffe oder Abfälle, deren Aufnahme über die Nahrung, Einatmung und Aufnahme durch die Haut zum Tod oder einer schweren Schädigung der menschlichen Gesundheit führen kann.

UNO-Klasse (*)	Code	Eigenschaften
6.2	H6.2	Infektionsauslösende Stoffe Stoffe oder Abfälle, die lebende Mikroorganismen oder deren Toxine enthalten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, daß sie bei Menschen und Tieren Krankheiten auslösen können.
8	H8	Ätzende Stoffe Stoffe oder Abfälle, die durch eine chemische Reaktion schwere Schäden an lebendem Gewebe verursachen, mit dem sie in Berührung kommen oder beim Entweichen andere beförderte Waren oder die Fahrzeuge schwer beschädigen oder gar zerstören sowie weitere Gefahren mit sich bringen
9	H10	Stoffe, die bei Kontakt mit Luft oder Wasser toxische Gase freisetzen Stoffe oder Abfälle, die durch Reaktion mit Luft oder Wasser toxische Gase in gefährlichen Mengen abgeben.
9	H11	Toxische Stoffe (Spätfolgen oder chronische Auswirkungen) Stoffe oder Abfälle, die bei Einatmung, Aufnahme durch die Nahrung oder über die Haut spätere oder chronische Auswirkungen zeigen oder krebserregend sind.
9	H12	Ökotoxische Stoffe Stoffe oder Abfälle, die beim Wegwerfen durch Bioakkumulation und/oder toxische Wirkungen auf biologische Systeme sofortig oder verzögerte schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt verursachen oder zu verursachen drohen.
9	H13	Stoffe, die nach der Beseitigung auf irgendeine Weise einen anderen Stoff bilden (z. B. ein Auslaugungsprodukt), der eines der obengenannten Merkmale aufweist.

(*) Diese Numerierung entspricht dem Gefahrenklassifizierungssystem in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter (ST/SG/AC.10/1/Rev. 5, Vereinte Nationen, New York 1988).

Tests

Die mit bestimmten Abfallarten verbundenen Gefahren sind noch nicht ausreichend bekannt, da es dafür noch keine quantitativen Bewertungsmethoden gibt. Es sind noch eingehende Forschungsarbeiten notwendig, um Instrumente zu entwickeln, mit denen die Gefahren dieser Abfälle für Mensch und Umwelt bestimmt werden können. Für reine Stoffe wurden genormte Tests entwickelt. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben nationale Tests ausgearbeitet, die auf Stoffe angewandt werden können, die mit den in Anhang III der Baseler Konvention aufgeführten Techniken beseitigt werden sollen, um zu entscheiden, ob diese Stoffe eines der in diesem Anhang genannten Merkmale aufweisen.

ANHANG VI

LISTE DER IN ARTIKEL 20 ABSATZ 2 GENANNTEN INTERNATIONALEN
VERKEHRSÜBEREINKOMMEN ⁽¹⁾

1. ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1957)

2. COTIF

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (1985)

und zwar insbesondere in Anlage I:

RID:

Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (1985)

3. SOLAS

Internationales Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See (1974)

4. IMDG-Code ⁽²⁾

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

5. Abkommen von Chicago

Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (1944), dessen Anhang 18 die Beförderung gefährlicher Waren in der Luft betrifft (T.I. Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air)

6. MARPOL

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (1973-1978)

7. ADN

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (1970)

⁽¹⁾ Diese Liste enthält die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung geltenden Übereinkommen.

⁽²⁾ Der IMDG-Code ist seit 1. Januar 1985 Bestandteil des SOLAS-Abkommens.

Beschluß

des Bundesrates

- Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften -

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft

KOM(90) 415 endg.; Ratsdok. 9720/90

Der Bundesrat hat durch seine EG-Kammer in deren 4. Sitzung am 13. März 1991 die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

zur Überwachung und Kontrolle

der Verbringung von Abfällen

in der, in die und aus der Gemeinschaft

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG-Kommission, auf die Verringerung von Abfällen und die Einschränkung der Verbringung von Abfällen hinzuwirken.

Der Bundesrat befürwortet auch die Vereinheitlichung der Anforderungen im Abfallbereich auf EG-Ebene, da hierdurch Wettbewerbsverzerrungen überwunden werden, die dadurch entstanden, daß in der Bundesrepublik Deutschland höhere Anforderungen an die Abfallwirtschaft existieren als in den meisten anderen Mitgliedstaaten der EG.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß eine umfassende Überarbeitung des Vorschlags, insbesondere hinsichtlich der nicht vollziehbaren kurzen Fristen, des enormen Aufwands an Abstimmung zwischen den betroffenen Behörden und erheblicher sprachlicher Ungenauigkeiten und Unklarheiten, erforderlich ist.

2. Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die geplante Regelung nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie ergehen soll.

Er hält es nicht für notwendig, daß die Regelung der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft durch eine unmittelbar geltende Verordnung erfolgt. Es ist auch nicht möglich, die beabsichtigten Regelungen in einer Verordnung gegenüber den Betroffenen in allen Mitgliedstaaten so zu treffen, daß sie dort jeweils direkt angewandt und vollzogen werden können.

Die überwiegende Zahl der vorgeschlagenen Regelungen haben Richtliniencharakter und bedürfen daher in jedem Falle der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht.

Im übrigen sind die Organe der EG gehalten, die Wahl der Rechtsreform unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu treffen, d. h. unter dem Gesichtspunkt der Eignung ist das weniger belastende Mittel, also die weniger eingreifende Rechtsreform zu verwenden. Gegen die Eignung der Richtlinie für die Durchsetzung des Kommissionsvorschlags sprechen keine Bedenken. Darüber hinaus gebietet auch das Subsidiaritätsprinzip, daß eine als notwendig anerkannte Maßnahme mit dem mildesten Mittel verfolgt werden muß, d. h. Richtlinien haben Vorrang vor Verordnungen.

3. Der Bundesrat wendet sich gegen die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelung über Transportvorgänge, die nur innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Ein gemeinschaftlicher Regelungsbedarf hierfür ist nicht erkennbar.

Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß interne Transportvorgänge der Mitgliedstaaten nicht in die Regelung einbezogen werden. Zumindest sollte darauf hingewirkt werden, daß eine der deutschen Regelung entsprechende Verfahrensweise für regionenüberschreitende Transporte angewandt wird.

Drucksache 841/90 (Beschluß)

Die Einbeziehung des mitgliedstaatsinternen Abfalltransports führt jedoch dazu, daß bereits kurze Regionen überschreitende Abfallverbringungen zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen würden. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung wäre auch im mitgliedstaatsinternen Verkehr häufig die NOTifizierung bzw. Verständigung von drei Behörden erforderlich (Versandortbehörde, Bestimmungsortbehörde, Durchfuhrbehörde). Dieses Verfahren würde nicht nur zu einer Belastung der Industrie, sondern auch der jeweils zuständigen Behörde führen. Die bisher geltende deutsche Regelung, nach der eine Genehmigung durch die Behörde am Versandort erfolgen muß, sorgt bereits für eine ausreichende Überwachung des Abfalltransports. Zudem würde die vorgeschlagene Regelung eine Anpassung bestehenden deutschen Rechts erforderlich machen.

Neben diesen Punkten bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Artikel 130 s des EWG-Vertrages die einschlägige Rechtsgrundlage, auf die die Vorschriften im Bereich der Abfallwirtschaft gestützt werden können, darstellt. Der Vorschlag berücksichtigt nicht die im Umweltrat erzielten Fortschritte bei der Beratung der Abfall-Rahmenrichtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG und der Richtlinie über gefährliche Abfälle zur Änderung der Richtlinie 78/319/EWG.
5. Im Erwägungsgrund 10 sollte auch auf Artikel 5 der Abfall-Rahmenrichtlinie und nicht nur auf die Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 Bezug genommen werden. Die Möglichkeit einer Autarkie der einzelnen Mitgliedstaaten kommt in der Richtlinie deutlicher zum Ausdruck. Zudem handelt es

sich bei der Richtlinie um eine Rechtsvorschrift und nicht nur wie bei der EntschlieÙung um eine politische Erklärung der Gemeinschaft.

6. Im Erwägungsgrund 12 sollte neben dem Einwand einer näher gelegenen Beseitigungsanlage, die eine angemessene Behandlung der Abfälle gewährleistet, auch ausdrücklich die erforderliche Berücksichtigung von Abfallbewirtschaftungsplänen aufgeführt werden (vgl. Artikel 4 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags).
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Modifizierung und Überarbeitung des vorgeschlagenen Abfallbegriffs hinzuwirken.

Der Abfallbegriff in dem Verordnungsvorschlag entspricht bis auf einige geringfügige Abweichungen der von der Kommission in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle verwendeten Definition, die vom Bundesrat mit Beschluß vom 25. November 1988 (BR-Drs. 432/88) abgelehnt wurde.

Mit dem verwendeten Abfallbegriff wird nicht ausreichend zwischen Abfällen und Reststoffen als Wirtschaftsgut unterschieden.

Dadurch werden Reststoffe den stringenten abfallrechtlichen Verfahrensbestimmungen unterworfen und damit die Wiederverwertung der Reststoffe unnötig erschwert.

Es sollten daher keine Regelungen für Rückstände und Reststoffe aus Produktionsprozessen getroffen werden, die einer Verwertung zugeführt werden, damit diese Vorgänge nicht unnötig belastet, geschmälert oder behindert werden.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, daß nach deutschem Recht auch künftig zwischen "Abfall" und "Reststoff" unterschieden werden kann. Die Einbeziehung von zur Verwertung bestimmten Reststoffen unter bestimmte EG-abfallrechtliche Pflichten läßt es nicht gerechtfertigt erscheinen, die im deutschen Abfallrecht vorgenommene Unterscheidung zwischen Abfällen und Reststoffen aufzugeben.
9. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß die Regelungen auf den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle begrenzt werden sollten und eine klare Abgrenzung zum Hausmüll und zu hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vorgenommen werden sollte.
10. Die Einwirkungsmöglichkeit der Behörde am Versandort muß im Notifizierungsverfahren wesentlich verstärkt werden, weil nur so das Ziel einer Regionalisierung der Abfallwirtschaft und ihrer umweltverträglichen Ausgestaltung auf möglichst hohem Niveau erreicht werden kann. Die relativ geringen Kompetenzen der Erzeugerbehörde können nach dem gegenwärtigen Stand der Verordnung dazu führen, daß der Strom der Abfallexporte in Mitgliedstaaten mit niedrigerem Entsorgungsniveau unkontrollierbar zunimmt.

Denkbar wäre es z. B.

- für die Behörde am Versandort sowohl im Hinblick auf Abfälle zur Beseitigung als auch hinsichtlich der Abfälle zur Verwertung die Möglichkeit einer Einwendung zu schaffen, wenn die vorgesehene Entsorgungsanlage nicht dem technischen Standard entspricht, wie er am Versandort gefordert wird, und

...

- der Behörde am Versandort das Recht einzuräumen, Verbringungen direkt zu untersagen, sofern ihrerseits begründete Einwände geltend gemacht werden. Ein Verbotsvorbehalt ist schon deswegen sinnvoll, weil allein aus verwaltungstechnischen Gründen eine sach- und fristgerechte Umsetzung der Einwendungen der Behörde am Versandort durch die Behörde am Bestimmungsort nicht zu gewährleisten ist.

11. Artikel 24 des Vorschlags, wonach jeder Mitgliedstaat nur eine einzige für die Durchführ zuständige Behörde zu bestimmen hat, ist schwerlich mit der föderalistischen Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern vereinbar. Für die Durchfuhr von Abfallbeförderungen sollten deshalb Landesbehörden zuständig sein.

Nach Artikel 26 des Vorschlags übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Angaben u. a. über genehmigte Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen. Wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Anlagen, ohne Unterscheidung hinsichtlich Art, Größe und Kapazität, sollte sich diese Übermittlungspflicht nur auf regional bedeutsame, genau zu definierende Anlagen beschränken.

12. Darüber hinaus sollten alle Anstrengungen unternommen werden, die vorgesehenen Notifizierungen und Berichtspflichten in ihrem Umfang, Inhalt und Rhythmus auf ein Maß zurückzuführen, das der Sachtransparenz angemessen ist.

Angesichts der bereits heute unverhältnismäßig hohen Belastung der Verwaltungen des Bundes und der Länder und der sich zuspitzenden Entsorgungsproblematik im nationalen Bereich, sollte jeder Schritt einer zusätzlichen gemeinschaftlichen Regelung auf seine Notwendigkeit und Vollziehbarkeit überprüft werden.

13. Die Kautionsregelung sollte dahingehend überarbeitet werden, daß Verbringungen nur ab einer bestimmten Menge und nur für besonders überwachungsbedürftige Abfälle einer Kautionspflicht unterliegen.
14. Die thermische Verwertung von Abfällen sollte nicht als Verwertungs-, sondern als Beseitigungstechnik klassifiziert werden (Anhang II des Verordnungsentwurfs). Viele Abfälle, die der thermischen Verwertung zugeführt werden, sind durchaus so überwachungsbedürftig, daß sie nicht durch reduzierte Kontrollbestimmungen privilegiert werden sollten.
15. Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für die weitere Beratung der Vorlage einen

Vertreter des Landes Niedersachsen,
Niedersächsisches Umweltministerium
(Herrn MDgt. Konrad Keller).